



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg:

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Erweiterung der bislang baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 110 der Gemarkung Ehingen, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Hubert Keßler hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Erweiterung der Biogasverwertungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 110 der Gemarkung Ehingen beantragt. Die Erweiterung erstreckt sich hierbei auf die Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit 400 kW_{el} Leistung in einem Container, die Umstellung des Einsatzsubstrats und die Errichtung einer Umwallung als Vorsorge für den Havariefall. Ferner soll der bestehende alte Gassack abgebaut werden, so dass diese Räumlichkeiten zukünftig als Heizungsraum mit doppelwandigen Öltanks genutzt werden können.

Die Verbrennungsmotorenanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1,816 MW der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Errichtung des neuen Container-BHKWs erfolgt auf bereits versiegelter Fläche und stellt aus Sicht des Naturschutzes keinen neuen erheblichen Eingriff dar.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, in welchem erhöhte Anforderungen an das Landschaftsbild gestellt werden. Von Belang ist insofern die Errichtung des geplanten Havariewalls im Süden der Biogasanlage. Der Havariewall wird jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und Vorgaben errichtet und ist aufgrund der Lage der Biogasanlage nicht außerhalb des Landschaftsschutzgebietes möglich.

Der zum Vorhaben vorgelegte Freiflächengestaltungsplan sieht die Neupflanzung einer Eingrünung weiter südlich entlang der südlichen Grundstücksgrenze in Zuordnung zum Ehinger Bach sowie eine dichtere Eingrünung im Westen in Richtung Auebereich des Ehinger Baches vor. Bei einer naturnahen Pflege des Havariewalls stellt der Wall keinen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Das Landschaftsbild wird durch die Umsetzung des zum Vorhaben vorgelegten Freiflächengestaltungsplanes landschaftsgerecht wiederhergestellt.

Augsburg, den 27.06.2019
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter“